



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 30.01.2015 – 14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

74. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Science – Technology – Society“

Gemäß § 64 Abs. 6 UG kann für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Der Senat hat zur Festlegung des Rektorats vom 13.1.2015 in seiner Sitzung vom 22.1.2014 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat legt für das Studium „**Science – Technology – Society**“ (Curriculum gemäß Mitteilungsblatt vom 21.6.2012, 34. Stück, Nummer 214 idgF) die Zahl der Studierenden und das Aufnahmeverfahren wie folgt fest:

§ 1. Das Masterstudium Science – Technology – Society wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten (§ 1 Abs. 4 Curriculum).

§ 2. Die Zahl der StudienbeginnerInnen pro Studienjahr wird mit 30 festgelegt.

§ 3. (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus drei Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschulbachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind (§ 3 Curriculum). Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist die

Vorlage eines Sammelzeugnisses (Transcript of Records) erforderlich.

2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse, der durch
 - a. die Absolvierung eines englischsprachigen Studiums,
 - b. ein Sprachzertifikat auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens (TOEFL: Mindestpunktezahlen 230 computer-based, 570 paper-based oder 88 internet-based; IELTS: Mindestergebnis 6,5) oder
 - c. einen äquivalenten Nachweis von Englischkenntnissen erbracht wird.

3. Überprüfung der Fähigkeit, die eigene Vorbildung und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des Masterstudiums Science – Technology – Society argumentativ in Beziehung zu setzen und eigene erste Forschungsinteressen zu formulieren: Auf Basis standardisierter Fragen ist dazu ein strukturiertes Motivationsschreiben sowie ein aussagekräftiger Lebenslauf jeweils in englischer Sprache vorzulegen.

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. BewerberInnen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden Sommersemester. Erfüllen weniger als 30 BewerberInnen die Kriterien des § 3 Abs. 1 Z 1 und 2, so unterbleibt die Reihung auf Basis von § 3 Abs. 1 Z 3 und alle fristgerecht angemeldeten BewerberInnen werden zugelassen.

§ 4. Zur Durchführung des Verfahrens bildet das Rektorat auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und der Dekanin oder des Dekans der betroffenen Fakultät eine Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität. Das Rektorat bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 5. Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des dreistufigen Verfahrens, insbesondere unter Einbeziehung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 dieser Verordnung, eine Reihung der BewerberInnen vor. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der 30 Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

§ 6. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens, insbesondere für die Festlegung aller erforderlichen Fristen und die Feststellung der Äquivalenz des Nachweises von Englischkenntnissen (§ 3 Abs. 1 Z 2 lit. c dieser Verordnung). Werden im Zuge des Auswahlverfahrens Interviews mit den BewerberInnen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der BewerberInnen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für BewerberInnen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der BewerberInnen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse des § 143 Abs. 23 UG sowie der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

SONSTIGE INFORMATIONEN